

endet sein Dasein noch schneller durch allerlei „Einwickelungen“. Beide können somit nur für den Augenblick wirken. Ganz etwas anderes ist es mit einem Fachkataloge; derselbe wird nicht nur momentan betrachtet, sondern hat für den Empfänger einen gewissen Werth, der diesen veranlaßt, den Katalog aufzubewahren. Bei allen Anlässen nun, die in der Folge den Besitz eines Fachwerkes wünschenswerth machen, dient der Katalog zur Auskunft und als Mittel zur Herbeischaffung des geeigneten Werkes; ist ein solcher nicht zu Handen, so geht der günstige Augenblick für den Absatz vorüber, denn in den meisten dieser Fälle muß alsdann, auch ohne ein Hilfsbuch zur Seite zu haben, Rath geschafft werden. Es ist überhaupt ganz unglaublich, an welchen Kleinigkeiten der Absatz eines Buches oft hängt. Die Bedeutung eines Fachkataloges liegt somit in seiner andauernden Wirkung, die sich auf viele Jahre hinaus erstreckt, so lange als er nicht durch einen andern neueren überholt wird, und auch dann sind seine Erfolge noch nicht ganz aufgehoben. Es mag von Vielen angezweifelt werden, wenn wir berichten, daß auf einen vor fünf und zwanzig Jahren versandten Fachkatalog hin noch bis ins vorige Jahr Bestellungen eingingen, ist aber buchstäblich wahr!*)

Noch sei eines wesentlichen Punktes der Fachkataloge gedacht, welcher dieselben namentlich für den Verlagsbuchhandel noch werthvoller macht, als es so schon für diesen der Fall ist. Bekanntlich werden alle Artikel, an denen der Nimbus „Novität“ erblaßt ist, von Seiten des Sortimenters nicht mehr in den Bereich seiner besondern Verwendung gezogen, die eben nur den Novitäten zutheil werden kann. Für diese sozusagen „kaltgestellten“ Werke nun setzt der Fachkatalog die aufgehobene Verwendung des Sortimenters fort, indem dieselben dadurch dem Publicum wieder vorgeführt werden und bleiben. Ein Fachkatalog hat in dieser Beziehung gleichsam auch die Eigenschaft eines stehenden Inserates. Sein Einfluß auf den Absatz der älteren Werke kann von keinem anderen Vertriebsmittel erreicht werden. dt.

Streifzüge.

I.

In letzter Zeit ist es wieder häufiger besprochen, wer den Schaden für verlorene Pakete zu tragen hat: ob der Sortimenter oder der Verleger, d. h. der Besteller oder der Absender? Es ist uns aufgefallen, daß dabei, soweit uns erinnerlich, der Commissionäre nie gedacht wurde, obwohl die Pakete, um die es sich handelt, fast sämmtlich in Leipzig verschwinden. Gewiß wäre es wünschenswerth, wenn für derartige Fälle feststehende Bestimmungen Platz greifen würden. Die Grundsätze, die dabei zu beachten sind, werden wohl am leichtesten erkannt, wenn wir untersuchen: Wer trägt die Schuld?

Also nehmen wir an, ein Sortimenter sendet Remittenden an einen Verleger, die, wie der Commissionär des ersteren bestätigt, richtig in Leipzig angekommen sind und von demselben in üblicher Weise weiter befördert wurden; trotzdem erhält der Verleger das Paket nicht und sein Commissionär bestätigt ihm, daß er kein Paket für ihn erhalten habe. — Wer trägt hier die Schuld an dem Verlust des Paketes? Doch gewiß weder der Sortimenter, noch der Verleger!

Tritt umgekehrt der Fall ein, daß ein Paket des Verlegers in Leipzig ankam und dem Sortimenter nicht zuging, so liegt die Sache gerade so, und wiederum trägt weder der Verleger, noch der Sortimenter die Schuld.

*) Zur praktischen Erprobung der eben geschilderten günstigen Erfolge wollen wir nicht unterlassen, den soeben erschienenen Fachkatalog: „Die Forst- und Jagd-Literatur von 1870 bis 1875. (Abgeschlossen am 31. October 1875.) Mit einer Auswahl der besten vor 1870 erschienenen forst- und jagdwissenschaftlichen Werke. Zusammengestellt von Hermann Schmidt (8. 64 S. Prag 1876, Selbstverlag [in Comm. bei Bellmann]). Preis 15 Pfg.“ der Beachtung des Buchhandels ganz besonders zu empfehlen.

Diese Fälle werden so ziemlich die häufigsten sein, die vorkommen, und es ist doch leicht ersichtlich, daß die Absender in denselben keine Schuld trifft und es ungerecht ist, sie für den Schaden allein verbindlich zu machen; doch kann der Empfänger sich rechtlich nur an den Absender halten und die eigentlich Schuldigen, die schwer zu ermitteln sind, bleiben fast immer ganz ungeschoren.

Am gerechtesten wäre es nun zweifellos, wenn in solchen Fällen die Commissionäre den Schaden gemeinsam tragen; denn der eigentliche Schuldige ist, da für die Pakete nicht quittirt wird, sehr schwer zu ermitteln. — Daß sich auch noch eine andere Vertheilung des Verlustes, nämlich zwischen dem Absender, den beiden Commissionären und dem Empfänger zu gleichen Theilen denken läßt, geben wir gern zu, würden auch froh sein, wenn dieser Grundsatz allgemein anerkannt würde. Jedenfalls wäre eine solche Vertheilung mehr billig als gerecht, aber immerhin ein Fortschritt zum Besseren: manche Streitigkeit würde dadurch vermieden, auch vielleicht eine schärfere Aufsicht in Leipzig herbeigeführt werden.

Wir wollen hier gleich noch eine andere Frage anregen. Wäre es nicht wünschenswerth und zweckmäßig, wenn der „Ufancen-Codex“ des Buchhandels einer zeitgemäßen Ueber- und Durcharbeitung unterzogen würde, damit die Willkür nach allen Seiten hin möglichst eingeschränkt würde? Man wende uns nicht ein, daß die Ufancen bereits feststehend seien, daß z. B. die Zeit der Zahlung, der Remission u. s. w. genau festgestellt sei: es herrscht in dieser Hinsicht eine Willkür, die ins Aschgraue geht und die sicher wesentlich eingedämmt würde, wenn der Börsenverein nur die alten Bestimmungen, die noch gelten sollten, noch als zu Recht bestehend anerkennt.

Wir meinen, es gehört mit zu den Aufgaben des Börsenvereins: möglichst Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern zu verhüten; aber in dieser Richtung hat er seit Jahren nichts gethan.

H. Haendke.

Miscellen.

Infolge der neulichen Bemerkung über die Leiner'sche „Länderliste“ haben wir von demselben die Mittheilung erhalten, daß diese Liste allerdings, trotz ihres geringen Abjages, gleich allen seinen andern Listen im Januar n. J. neu erscheinen werde. Ebenso wird der Buchhandel auch die weitere Notiz mit Interesse lesen, daß Hr. Leiner künftighin nur ganz kleine Auslagen von seinen Buchhändlerlisten zu machen beabsichtigt, um dadurch deren mehrmaliges Erscheinen im Laufe des Jahres zu ermöglichen.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Nach einem neulichen Bescheid vom kaiserl. General-Postamt sollen offene Geschäftskarten, welche auf der Vorderseite nur die Adresse, die gedruckten Mittheilungen dagegen auf der Rückseite enthalten, zur Beförderung gegen die Taxe für Drucksachen auch dann zugelassen werden, wenn sie auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte“ nicht tragen, sofern sie nur im Uebrigen in Form und Größe mit den gewöhnlichen Postkarten übereinstimmen.

Personalnachrichten.

Herrn Emil Bichteler (Zul. Imme's Verlag) in Berlin ist von dem König von Schweden und Norwegen die goldene Erinnerungsmedaille verliehen worden.

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.